

6.Vereinbarung

über die Zusatzvereinbarung vom 27.06.2005 (in der Fassung der Vereinbarung vom 16.12.2011) gemäß § 32 des Gesamtvertrages vom 09.03.2005 zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchungen, abgeschlossen zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg, einerseits und der Vorarlberger Gebietskrankenkasse, andererseits.

I.

1. Punkt VI. Abs. 1 der Zusatzvereinbarung wird wie folgt geändert:

- a) In Ziff. 1 lit a wird der Betrag € 61,60 ersetzt durch die Wortfolge „€ 63,08 (ab 01.01.2011) und mit € 64,12 (ab 01.01.2012)“
- b) In Ziff. 1 lit. b wird der Betrag € 63,00 ersetzt durch die Wortfolge „€ 64,59 (ab 01.01.2011) und mit € 66,06 (ab 01.01.2012)“
- c) In Ziff. 3 lit a wird der Betrag von € 22,85 ersetzt durch die Wortfolge „€ 23,40 (ab 01.01.2011) und mit € 23,96 (ab 01.01. 2012)“
- d) In Ziff. 4 wird der Betrag von € 58,08 ergänzt um die Wortfolge „€ 59,47 (ab 01.01.2011) und mit € 72,34 (ab 01.01.2012)“
- e) In Ziff. 5 wird der Betrag von € 6,00 ergänzt um die Wortfolge „und ab 01.01.2012 mit € 8,85“.

2. Pkt. X. wird wie folgt geändert:

a) Der (aufgehobene) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Kasse verpflichtet sich, zur Finanzierung des Zusatzaufwandes für die Gesundenuntersuchungen im Rahmen des noch bundesweit zu vereinbarenden und sodann für den Zuständigkeitsbereich der Kasse geltenden Mammographie-Screening-Programmes jene Zahlungen zusätzlich der Gesamtvergütung zur Verfügung zu stellen, welche ihr – zweckgewidmet für diese Gesundenuntersuchungen – zufließen. Insoweit diese zusätzlichen Mittel für die Finanzierung des Zusatzaufwandes nicht benötigt werden, werden diese einer für Gesundenuntersuchungen zweckgewidmeten Rücklage zugeführt, über deren Verwendung Kurie und Kasse einvernehmlich verfügen.

b) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Die Kosten für die administrative Mitarbeit der Ärztekammer für Vorarlberg als Verrechnungsstelle an der Abrechnung im Rahmen dieser Vereinbarung werden von

der Kasse pro Kalenderjahr mit einem Pauschalbetrag in Höhe von € 50.000 (zzgl. allf. zu leistender USt. im gesetzlichen Ausmaß) außerhalb der Gesamtvergütung abgegolten. Die Zahlung erfolgt jeweils binnen 14 Tagen nach Vorlage einer nach Durchführung der Abrechnung des 4. Qu. des betreffenden Kalenderjahres vorzulegenden Rechnung. Der Pauschalbetrag verändert sich kalenderjährlich ab 1.1.2012 im gleichen Ausmaß wie sich der Jahresdurchschnitt des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index zum Vorjahr verändert.“

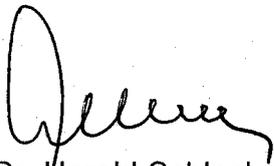
II.

Die Vereinbarung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Dornbirn, am 13.09.2011

Kurie der Niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:


(Dr. Harald Schlocker)

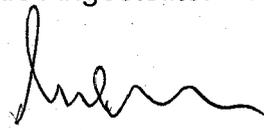


Der Präsident:


(Dr. Michael Jonas)

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:


(Dir. Mag. Christoph Metzler)



Der Obmann:


(Manfred Brunner)